

Lösungsschema Prüfung Rechtsetzungslehre HS 20

		Max. P.
Frage 1	<p>In einem kommunalen Erlass ist folgendes zu lesen:</p> <p>Art. 31 (Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts) Die Bestimmungen der Personalverordnung treten nach erfolgter Genehmigung durch den Stadtrat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle widersprechenden früheren Verordnungen und Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p> <p>Was ist das Problem dieser Bestimmung? Was wäre zu verbessern?</p>	7 Pkt.
	<p>Inkrafttreten Es entspricht allgemein anerkannter Lehre und Praxis, dass ein Erlass bei seinem Inkrafttreten alle Fremdänderungen (Änderungen in anderen Erlassen auf der gleichen Stufe) detailliert zu nennen hat. Ansonsten ist nicht gewährleistet, dass sich die Rechtsunterworfenen in Zukunft zurechtfinden werden und sich über die Rechtslage zuverlässig orientieren können.</p> <p>In vielen Fällen wird auch nicht klar sein, ob eine andere Norm einer neu erlassenen Norm wirklich widerspricht. Es ist denkbar, dass eine ältere Norm, die einen spezielleren Tatbestand regelt, weiter in Kraft bleibt, auch wenn eine neuere, allgemeinere Norm erlassen wird. Die entsprechende Regelung ist damit einerseits abzulehnen, weil sie dem schweizerischen Verständnis einer eigentlichen systematischen Rechtssammlung widerspricht. Andererseits ist der Begriff "widersprechen" nicht hinreichend präzise und wirft Fragen auf, die der Gesetzgeber selbst lösen sollte.</p> <p>Sofortige Wirkung Weiter ist zu bemängeln, dass der Begriff "mit sofortiger Wirkung" nicht wirklich klar ist. Das Inkrafttreten auf einen bestimmten Zeitpunkt hat die Wirkung, dass neues Recht wirksam wird. Was der Zusatz "mit sofortiger Wirkung" bedeutet, ist nicht klar. Im Übrigen wäre es wohl am Stadtrat, die Wirkung bzw. den Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Genehmigung detailliert festzulegen.</p> <p>Beschluss Ebenfalls kann kritisiert werden, dass die Personalordnung nicht nur alle widersprechenden früheren Verordnungen (dass die gleiche Rechtssetzungsstufe angesprochen wird, ist grundsätzlich korrekt), sondern auch "Beschlüsse" aufhebt. Der Begriff "Beschluss" wird in der Rechtssprache uneinheitlich verwendet. Soweit es sich um individuell-konkrete Akte handelt, ist mit Blick auf die Frage der Rückwirkung nicht selbstverständlich, dass solche "Beschlüsse" aufgehoben werden können.</p> <p>Soweit "Beschlüsse" Rechtsetzung auf niedriger Stufe meint, ist der Zusatz eigentlich unnötig, weil Verwaltungsrecht grundsätzlich nur anderes Verwaltungsrecht, nicht hingegen Recht auf unterer Stufe aufhebt.</p>	

<p>Frage 2</p>	<p>Überfliegen Sie das Urteil AN.2020.00003 des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 23. Juli 2020 (siehe dazu das Urteil in den Unterlagen).</p> <p>Reflektieren Sie die Aussagen des Verwaltungsgerichts zur Wichtigkeit der Entschädigung der Kantonsräte kritisch.</p>	<p>7 Pkt.</p>
	<p>Hintergrund der Frage ist ein Aspekt des Legalitätsprinzips, genauer gesagt, die Frage, ob eine Regelung so bedeutsam ist, dass allein der Gesetzgeber sie entscheiden muss und sie nicht delegieren kann. Konkretisiert wurde dies vorliegend mit Blick auf die Entschädigungsverordnung des Kantonsrates.</p> <p>Gefordert war eine kritische Analyse des Urteils des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 23. Juli 2020 zur Wichtigkeit einer Verordnung. Volle Punktezahl erhielt, wer die Wichtigkeitskriterien aufgeführt und sich in der gebotenen Tiefe rechtsgenügend damit auseinandersetzte.</p> <p>Angezeigt ist zunächst eine kurze Reflektion, ob die Kriterien der Wichtigkeit für den Fall einer Delegation des Kantonsrates an sich selbst die gleichen sind, wie sie üblicherweise im Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive angewendet werden. Gut war, wenn die Studierenden gesehen haben, dass vorliegend nicht der typische Fall zu beurteilen war, sondern sich allenfalls Abweichungen ergeben könnten. Ausserdem erübrigen sich vertiefte theoretische Ausführungen, weil einerseits das Verwaltungsgericht Zürich die Grundlagen in Art. 38 KV darlegt und andererseits auch im Urteil selbst direkt auf das Lehrbuch verwiesen worden ist.</p> <p>Offensichtlich für das Verwaltungsgericht war, dass in die Rechtstellung der betroffenen Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht massgeblich eingegriffen wurde (Urteil, E. 3.4). Auch die Bedeutung für das politische System hat das Verwaltungsgericht nicht als hoch eingestuft (Urteil Verwaltungsgericht, E. 3.4). Die Wichtigkeit ergibt sich nach Auffassung des Gerichts auch nicht daraus, dass es sich um einen Gegenstand handelt, der in der Verfassung selbst angesprochen wird ("Milizparlament"). Hier war eine eigene Einschätzung der Studierenden gefragt, wie sie dieses Kriterium einordnen.</p> <p>Explizit hat sich das Verwaltungsgericht demgegenüber wieder mit der Frage beschäftigt, ob eine gewisse Anpassungsnotwendigkeit für eine Regelung auf Verordnungsstufe spreche. Dies konnte unter dem Gesichtspunkt der Flexibilisierungsnotwendigkeit behandelt werden, was in der Sache sicher vertretbar, aber auch diskutabel scheint.</p> <p>Interessant, und in den üblichen Kriterien nicht immer abgebildet, ist der Gesichtspunkt, den das Verwaltungsgericht angesprochen hat, wonach eine Verordnungslösung der langjährigen Praxis des Kantons Zürich und weiterer Kantone entspricht. Man kann dieses Argument unter dem Gesichtspunkt der Unumstrittenheit einordnen, ihm aber auch selbständige Bedeutung zuweisen und eine Entscheidung des Gesetzgebers insbesondere dort fordern,</p>	

	<p>wo die Regelung eine klare Abweichung von der bestehenden Rechtslage darstellt.</p> <p>Nicht explizit aufgenommen (bzw. nur kurz angeschnitten) hat das Gericht den Gesichtspunkt, dass die Entschädigungsregelung der Kantonsratsmitglieder nur wenige Personen betrifft. Dies ist aber sicher ein Gesichtspunkt, der eine Rolle spielt und mindestens implizit im Urteil des Verwaltungsgerichts angelegt ist.</p> <p>Auch die finanzielle Bedeutung der Mehrausgaben des Kantonsrates, etwa im Hinblick auf die Gesamtaufwendungen des Kantons Zürich, sind soweit ersichtlich nur am Rande thematisiert worden, hätten aber durchaus für die Beurteilung der Wichtigkeit vertieft herangezogen werden können.</p> <p>Streng genommen wohl nicht zur Frage der Wichtigkeit gehört der Gesichtspunkt, dass Art. 50 Abs. 3 KV eine gewisse Bindung des Kantonsrates als Verordnungsgeber bereits vorsieht. Mit guter Argumentation kann man das allerdings auch als einen Aspekt der Wichtigkeit darstellen, in dem der Regelungsspielraum als kleiner, d.h. als unwichtiger angesehen wird.</p> <p>Eigentlich nicht relevant erscheint dagegen der Gesichtspunkt des Verwaltungsgerichtsentscheids (E. 3.5), dass die Stimmberechtigten die Kompetenz dem Kantonsrat selbst bzw. ihn über das Referendum zuführen könnten. Dieser Gesichtspunkt könnte bei jeder Gesetzesdelegation angeführt werden und hat streng genommen mit der Wichtigkeit nichts zu tun. Die Studierenden konnten diese Frage aber durchaus aufgreifen und behandeln.</p> <p>Im Ergebnis können selbstverständlich beide Auffassungen vertreten werden, je nach Gewichtung der einzelnen Kriterien. Insbesondere bei der Bedeutung für das politische System kann durchaus eine andere Auffassung vertreten werden, etwa auch unter dem Aspekt, dass über die Angelegenheit in den Medien berichtet worden ist.</p>	
--	---	--

<p>Frage 3</p>	<p>Bei der Revision des deutschen Infektionsschutzgesetzes wird diskutiert, ob die Verordnungsgebung der Regierung beim Erlass mit einer qualifizierten Begründung (ähnlich wie eine Botschaft) versehen werden soll. Prüfen Sie diesen Vorschlag für die Schweiz.</p> <p>Welche Vor- und Nachteile hätte, es wenn der Bundesrat jede Verordnung (Notverordnungen und andere, nicht Verwaltungsverordnungen) mit einer offiziellen Begründung versehen müsste?</p>	<p>7 Pkt.</p>
	<p>Gefragt wurde mit Blick auf die Diskussion in Deutschland, ob die Verordnungsgebung der Regierung in der Schweiz mit einer qualifizierten Begründung versehen werden sollte oder nicht, insbesondere welche Vor- und Nachteile es hätte, wenn der Bundesrat jede Verordnung (Notverordnungen und andere), nicht aber Verwaltungsordnungen, mit einer offiziellen Begründung versehen müssen.</p> <p>Zur Beantwortung dieser Frage mussten die Studierenden zunächst einmal erkennen, was bereits heute an Materialien bei der Verordnungsgebung vorhanden ist. Dabei kann festgehalten werden, dass Verordnungen zwar der Vernehmlassung unterstehen können, aber nicht zwingend müssen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. d und e Vernehmlassungsgesetz). Es liegt im Wesentlichen im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie die Bestimmungen der Verordnung als wichtig genug erachtet, um sie in eine Vernehmlassung schickt.</p> <p>Vorteile</p> <p>Selbst bei der Durchführung einer Vernehmlassung wäre dies nicht unbedingt das Gleiche, wie eine qualifizierte Begründung, die den Verordnungstext begleitet und erläutert. Die Vernehmlassungsunterlagen beziehen sich auf den Entwurf eines Erlasstextes, die Erläuterungen wie in der Fragestellung dargelegt dagegen auf den definitiven Text. Wenn bei einer Verordnung, die in die Vernehmlassung geschickt worden ist, nach der Vernehmlassung noch Änderungen stattfinden, sind diese Änderungen in der Regel nicht erklärt, so dass die qualifizierte Begründung auch bei einer Verordnung, die in die Vernehmlassung geschickt wird, einen Mehrwert darstellen würde.</p> <p>In diesem Mehrwert liegt der Vorteil gegenüber dem bestehenden System. Für die Rechtsunterworfenen wird transparenter und klarer, von welchen Überlegungen sich die Behörde leiten liess, um die Verordnungsbestimmungen in einem bestimmten Sinne zu erlassen. Als Auslegungsinstrument wären solche Begründungen sicher hilfreich. Sie würden ähnlich wie Verwaltungsverordnungen mutmasslich dazu führen, dass die Behörden an ihre Materialien "gebunden" wären, d.h. begründen müssten, wenn sie von einer Auslegung abweichen würden, welche ihren eigenen Materialien widersprechen würden. Mit einer solchen Begründung könnten also Rechtssicherheit und Transparenz erhöht werden. Darin liegen Vorteile gegenüber der Rechtslage.</p>	

	<p>Als Vorteil kann man in diesem Zusammenhang auch vorbringen, dass eine gewisse Vergleichbarkeit den Materialien zwischen Gesetzen und Verordnungen hergestellt würden. Bei Gesetzen findet immer eine Vernehmlassung statt und die Gesetzestexte werden im Parlament diskutiert. Einen vergleichbaren Prozess gibt es bei Verordnungen nicht, so dass die Unterschiede bezüglich der Materialien mit der Pflicht zu einer offiziellen Begründung etwas eingeebnet werden könnten.</p> <p>Nachteile</p> <p>Für die betroffenen Verwaltungsstelle entsteht ein gewisser Aufwand, der letztlich mit Kosten verbunden ist.</p> <p>Eine offizielle Verordnungsbegründung macht den Prozess auch schwerfällig und führt allenfalls dazu, dass die Verwaltungsbehörden vermehrt zu informellen Instrumenten wie Verwaltungsverordnungen, Rundschreiben, Richtlinien etc. greifen, was der Rechtssicherheit abträglich sein kann.</p> <p>Der zusätzliche Aufwand widerspricht dem Flexibilisierungsbedürfnis von Verordnungen und damit einem Wesensmerkmal dieser Erlassart. Gerade bei dringlichen Erlassen wäre dies deutlich spürbar.</p> <p>Offizielle Verlautbarungen bergen auch die Gefahr, dass sie die Rechtsentwicklung behindern, weil sich die Behörden möglicherweise zu stark an ihre früheren Stellungnahmen gebunden fühlen und damit gehemmt sein könnten, bei neueren Rechtsentwicklungen ihre Praxis anzupassen.</p> <p>Lösungshinweis: Es wurden auch weitere plausible Begründungen bewertet.</p>	
--	---	--

<p>Frage 4</p>	<p>Im Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG) ist zu lesen:</p> <p>Art. 36a Aggressive Werbung 1 Für Konsumkredite darf nicht in aggressiver Weise geworben werden. 2 Die gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen umschreiben in einer privatrechtlichen Vereinbarung in angemessener Weise, welche Werbung als aggressiv gilt. 3 Der Bundesrat regelt, welche Werbung als aggressiv gilt, wenn innert angemessener Frist keine Vereinbarung zustande gekommen ist oder wenn er diese Vereinbarung für ungenügend erachtet.</p> <p>Art. 36b Strafbestimmung Wer vorsätzlich gegen das Verbot der aggressiven Werbung verstösst, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.</p> <p>Charakterisieren Sie die Form der Selbstregulierung in den beiden Bestimmungen und nehmen Sie dazu Stellung.</p>	<p>7 Pkt.</p>
	<p>In Art. 36a Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) wird "aggressive Werbung" verboten. Dieses Verbot ist in Art. 36a Abs. 1 KKG festgehalten. Die Konkretisierung dieses offenen Begriffs erfolgt in Form einer gesteuerten Selbstregulierung, dass nämlich gemäss Art. 36a Abs. 2 KKG die gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen in einer privatrechtlichen Vereinbarung in angemessener Weise umschreiben, welche Werbung aggressiv gilt. Wenn diese Umschreibung dem Bundesrat als ungenügend erscheint oder sie gar nicht zustande kommt, so ist der Bundesrat für die Umschreibung aggressiver Werbung zuständig (Art. 36a Abs. 3 KKG).</p> <p>Klar erscheint zunächst in Absatz 3, dass der Druck auf die Kreditgeberinnen in der Weise erzeugt werden, dass, wenn eine Regelung nicht zustande kommt oder ungenügend ist, der Bundesrat zuständig ist. Für dieses, teilweise als "Loi Damocles" bezeichnete Regelungskonzept gibt es verschiedene Vorlagen und Beispiele (die auch in der Vorlesung besprochen wurden). Der Anreiz, eine entsprechende private Regelung zu erlassen, ergibt sich also durch die "Drohung", dass ansonsten staatliches Recht erlassen wird.</p> <p>Absatz 2 geht davon aus, dass die Aufgabe der Kreditgeberinnen im Wesentlichen darin besteht, einen unbestimmten Rechtsbegriff (aggressive Werbung) weiter zu konkretisieren. Es ist eine mögliche Form der gesteuerten Selbstregulierung, die sich etwa für Standards von Fachgesellschaften (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Anwaltschaft) relativ häufig findet. Technisch ist die Form der Selbstregulierung somit grundsätzlich möglich und es ist mindestens ersichtlich, weshalb sie hier nicht funktionieren sollte.</p> <p>Allerdings sollten die Studierenden auch die kritischen Punkte erkennen und diskutieren. So sind bei der Konkretisierung des Begriffs "aggressive Werbung" nur die Kreditgeberinnen und Kreditgeber beteiligt; ein Gegenstück, wie</p>	

Konsumentenschutzorganisationen, Betroffene etc., besteht nicht. Auch der Prozess zum Erlass der Selbstregulierung ist auch in keiner Weise angesprochen. Es ist nicht ersichtlich, dass sich Private oder Interessengruppen an diesem Prozess irgendwie beteiligen könnten. Die Kreditgeberinnen können damit eine Regelung treffen, die allein ihren Interessen dient. Einziges Korrektiv ist die Interventionsmöglichkeit des Bundesrates.

Aufwerfen kann man auch die Frage, was die Rechtswirkung einer solchen Vereinbarung bedeutet. Während bei einer Rechtsverordnung klar ist, dass (soweit die Verordnung rechtlich zulässig ist) die Gerichte gebunden werden, ist nicht klar, ob die gleiche Bindungswirkung für eine privatrechtliche Vereinbarung gilt. Anders gewendet: Könnte ein Gericht eine Kreditgeberin auch dann bestrafen, wenn sie sich an die privatrechtliche Vereinbarung hält, das Gericht aber der Auffassung ist, dass nach dem eigenen Verständnis aggressive Werbung vorliegt? Mit Blick auf die durchaus substantiellen Strafbestimmungen ist die Frage von Relevanz.

Kritisch zu beleuchten ist auch die Frage nach der Vereinbarkeit von Art. 36a KKG mit dem Legalitätsprinzip, genauer gesagt, ob die Konkretisierung des Begriffs der aggressiven Werbung an Private delegiert werden kann (im Gegensatz zu anderen Beispielen liegt hier ein relativ klarer Fall einer Delegation vor, wohlbemerkt einer Delegation, bei der die Betroffenen ihr eigenes, auch strafrechtlich relevantes Verhalten regeln müssen). Man kann sich auf den Standpunkt stellen, dass eine solche Klärung über eine Vollziehungsverordnung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hinausgeht und dementsprechend eine unzulässige Delegation darstellt. Entgegenhalten kann man dieser Auffassung, dass Art. 36 a Abs. 1 KKG allein genügen könnte, um die Strafbarkeit zu begründen. Auch im Strafgesetzbuch finden sich verschiedene, sehr offen formulierte Normen, die letztlich von den Gerichten konkretisiert werden müssen. Vertreten lässt sich aber auch, dass bereits der Begriff der aggressiven Werbung zu unbestimmt ist, insbesondere im Hinblick darauf, dass empfindliche Bussen drohen, wer hier (zu) aggressiv wirbt. In jedem Fall stehen Art. 36a Abs. 2 und 3 KKG in einem erheblichen Spannungsverhältnis zum Legalitätsprinzip – wozu man selbstverständlich unterschiedlicher Auffassung sein kann, aber mindestens die Bedenken sehen und erklären können sollte.

Frage 5	<p>Das Bundesgericht behandelt in einem Urteil vom 25. März 2020, 2C-664/2016, die Verfassungsmässigkeit einer neuen Abgabe auf Parkplätzen (mehr als 50), die zu einer Verminderung des Verkehrs und damit auch zur Verbesserung der Luftqualität führen soll (E. 5.5).</p> <p>Ordnen Sie diese Aussage des Gerichts in die Grundfragen und die Dogmatik der Rechtsetzungslehre ein.</p>	7 Pkt.
	<p>Der Bundesgerichtsentscheid 2C_664/2016 vom 25. März 2020 ist insofern interessant, als dass er mindestens nach Einschätzung des Prüfenden mit Bezug auf einen konkreten Fall eine eigentliche, rechtlich durchsetzbare Evaluationspflicht vorsieht. Aus der vorgelegten Textstelle ergibt sich, dass das Bundesgericht gewisse Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der neuen Abgabe auf Parkplätze hat. Ein wichtiges Argument, trotz diesen Zweifeln die Abgabe zuzulassen liegt darin, dass mit Bezug auf die Ziele der Verminderung des Verkehrs und der Verbesserung der Luftqualität der Gesetzgeber die neue Regelung nur für eine befristete Zeit eingeführt hat und die Resultate der neuen Abgabe evaluieren will. Im konkreten Fall hätte das Bundesgericht also eine unbefristete Abgabe mit Blick auf die von den Beschwerdeführern aufgebrauchten Unsicherheiten möglicherweise als verfassungswidrig angesehen. Die Einführung einer befristeten Regelung hat in diesem Fall dazu geführt, dass das Bundesgericht die Regelung zugelassen hat, aber eben nur vorläufig bzw. auf Zusehen hin.</p> <p>Das Bundesgericht nimmt den Gesetzgeber beim Wort und verpflichtet ihn, die entsprechende Evaluation durchzuführen und behält sich vor, in einem späteren Fall einer (konkreten) Normenkontrolle auf sein Urteil zurückzukommen. Das führt im Ergebnis zu einer Art Evaluationspflicht des Gesetzgebers, die in der Weise stattfindet, dass die Nichtdurchführung einer Evaluation oder die Nichtbeachtung der Resultate dazu führen könnte, dass das Bundesgericht die Abgabe im Rahmen eines späteren (konkreten) Normenkontrollverfahrens korrigieren könnte.</p> <p>Das Urteil reiht sich in die Diskussion ein, ob der Gesetzgeber "nur das Gesetz schuldet" oder ob höhere Anforderung an die Qualität der Gesetzgebung unter Umständen gefordert sein können. Letzteres ist vorliegend zu bejahen. Der Gesetzgeber wird im vorliegenden Fall in die Pflicht genommen, die Wirksamkeit einer von ihm erlassenen Massnahme auch wirklich zu prüfen. Es wird zu verfolgen sein, ob das Bundesgericht bei anderen Entscheiden die bisher eher als Obliegenheit verstandene Verpflichtung des Gesetzgebers, sich mit den sachlichen Grundlagen seiner Regelung zu beschäftigen, in weiteren Urteilen zu einer eigentlichen Rechtspflicht verdichten wird. Grundlage dazu könnte etwa der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bilden.</p>	
	Gedankenführung, Argumentation und Sprache	7 Pkt.
	Aufgabe 6 (Multiple Choice)	7 Pkt.
	Total	49 Pkt.

Aufgabe 6 (Multiple-Choice)

Gewichtung: 1/7 der Prüfung
Punktemaximum: 7 Punkte
Punkte pro Aufgabe: 0,3181818181818182 Punkte
Prüfungseinsicht: Anmeldungen für die Prüfungseinsicht werden bis zum 5. März 2021, 23:59 Uhr, entgegengenommen. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an die E-Mailadresse des Lehrstuhls.

a)

In der Schweiz ist der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene vergleichsweise langsam wegen ...

1. ...dem Vernehmlassungsverfahren.	richtig	falsch
2. ...der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA).	richtig	falsch
3. ...der Arbeit mit Problemlösungszyklen.	richtig	falsch
4. ...der Mehrsprachigkeit.	richtig	falsch
5. ...des Zweikammersystems.	richtig	falsch
6. ...den Anforderungen gemäss Publikationsgesetz.	richtig	falsch

b)

Die Inkraftsetzung erfolgt im Bund meistens durch den Bundesrat...

1. ...aus Gründen der Gewaltenteilung.	richtig	falsch
2. ...aufgrund der zwingenden Vorschriften des Publikationsgesetzes.	richtig	falsch
3. ...aus praktischen Gründen (Organisation Vollzug).	richtig	falsch
4. ...aus praktischen Gründen (Verordnungsgebung).	richtig	falsch
5. ...aus Gründen der Rücksichtnahme gegenüber den Kantonen.	richtig	falsch

c)

Der Begriff «sollen» wird in der Gesetzessprache in der Regel nicht verwendet, weil...

1. ...nicht klar, ob es sich dabei um eine Verpflichtung oder nur um eine Empfehlung handelt.	richtig	falsch
2. ...die Übersetzung auf Französisch und Italienisch zu Unklarheiten führt.	richtig	falsch
3. ...weil die Normativität der Norm mit dieser Formulierung nicht zweifelsfrei feststeht.	richtig	falsch
4. ...moderne Erlasse Normen objektiviert statt moralisierend darstellen.	richtig	falsch

d)

Legaldefinitionen...

1. ...sind tendenziell platzsparend.	richtig	falsch
2. ...tragen tendenziell zur Widerspruchsfreiheit des Erlasses bei.	richtig	falsch
3. ...können allenfalls übersehen werden.	richtig	falsch
4. ...sollten in der Regel am Ende des Erlasses stehen.	richtig	falsch
5. ...stehen in engem Zusammenhang mit dem Übergangsrecht.	richtig	falsch
6. ...sollten keine Handlungsanweisungen (Pflichten) enthalten.	richtig	falsch
7. ...sind im europäischen Recht stärker verbreitet als in der Schweiz.	richtig	falsch